

## SONDERBAUVORSCHRIFTEN

1. Der vorliegende Gestaltungsplan regelt innerhalb seines Geltungsbereiches die Nutzung, Ueberbauung, Erschliessung, Parkierung und Freiflächengestaltung abschliessend.
2. Für die Erstellung der im Plan enthaltenen Bauten und Anlagen ist das Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Geringfügige Abweichungen vom Plan wie die Erstellung zusätzlicher Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, Brunnen, Kinderspielplätze und dergleichen, sowie eine allfällige Erweiterung der Parkplätze ist nur mit Zustimmung des Bau-Departementes und nach Durchführung des Baubewilligungsverfahrens gestattet.
3. Eine Einzäunung auf der Bachseite ist mit Ausnahme eines Flügeltors bei der Brücke nicht gestattet. Die Einzäunung gegen GB 1831 im Süden und GB 1838 im Norden ist um mindestens 3 m von der Grenze zurückzusetzen. Auf der Aussenseite ist ein Streifen von mindestens 2 m Breite mit einheimischen Sträuchern dicht zu bepflanzen. Die Wassertanks sind durch eine dunkle Holzeinfassung zu tarnen.
4. Das Ableiten von Abwasser in den Bach ist unzulässig. Sämtliche anfallende Abwässer aus Küche und WC sind in einer abflusslosen Jauchegrube von mindestens 10 m<sup>3</sup> zu fassen. Die Grube ist regelmässig durch eine Schachtreinigungsfirma zu entleeren. Die Jauche ist einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Sofern weitere Hygieneeinrichtungen angeordnet werden, ist gegebenenfalls die Jauchegrube zu vergrössern.
5. Die Ausführung grösserer Erdarbeiten, insbesondere für die Wiederherstellung der Bachböschung sowie des Parkplatzes hat im Einvernehmen mit der Baukommission und den kantonalen Instanzen zu erfolgen.
6. Gesellschaftswagen sind auf dem Hirschenplatz zu stationieren. Die Durchfahrt auf der Kantonsstrasse Wittnau-Kienberg darf durch parkierte Autos nicht behindert werden.
7. Die ganze Anlage, insbesondere die Böschungen auf der Westseite, sind intensiv mit einheimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit der Baukommission und dem staatlichen Natur- und Heimatschutz zu erfolgen.

(Ergänzung gem. RRB Nr. 1528 vom 31. März 1981)